Mustervorlage für eine Scheidungsvereinbarung mit Kindern

SCHEIDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

orname + Name,							
eburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit,							
Adresse, PLZ + Ort							
HV-Nr.							
Ehemann							
und							
G.I.G							
orname + Name,							
eburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit,							
dresse, PLZ + Ort							
HV-Nr.							
TV-INI.							

Ehefrau

Die Ehegatten vereinbaren nach freiem Willen und nach reiflicher Überlegung für den Fall der Scheidung was folgt:

1.
Gemeinsames Scheidungsbegehren
Die Ehegatten beantragen gestützt auf Art. 111 ZGB gemeinsam die Scheidung ihrer am
2.
Nebenfolgen der Scheidung
Über die Scheidungsfolgen ist die nachfolgende umfassende Einigung erzielt worden.
3.
Elterliche Sorge
Die Eltern beantragen, das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder
, geboren am in
, geboren am in

unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.

..... in jeboren am in

Das Kind/Die Kinder ist/sind unter die Obhut der Mutter zu stellen und hat/haben seinen/ihren Wohnsitz bei der Mutter.

Die Mutter verpflichtet sich, den Vater vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder zu konsultieren sowie auf seine Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Ausserdem verpflichtet sich die Mutter, den Vater zukünftig von wichtigen Anlässen (Schulbesuchstag, Elternabend etc.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihm jeweils Kopien der Schulzeugnisse des Kindes/der Kinder zukommen zu lassen.

Variante

Das Kind/Die Kinder ist/sind unter die Obhut des Vaters zu stellen und hat/haben seinen/ihren Wohnsitz beim Vater.

Der Vater verpflichtet sich, die Mutter vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder zu konsultieren sowie auf ihre Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Ausserdem verpflichtet sich der Vater, die Mutter zukünftig von wichtigen Anlässen (Schulbesuchs-

tag, Elternabend etc.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihr jeweils Kopien der Schulzeugnisse des Kindes/der Kinder zukommen zu lassen.

Entsprechend verpflichten sich die Eltern, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Eltern ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Kindes/der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind/den Kindern hat.

4. Betreuungsplan	
Hier können die Eltern ihre individuelle Abmachung bezüglich geteilter, hälftiger oder alternie render Obhut formulieren.	!-

Variante: Die Mutter betreut das Kind/die Kinder vorwiegend:

Es gilt mindestens ein Besuchs- und Ferienrecht wie folgt:

Der Vater ist berechtigt, das Kind/die Kinder auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wie folgt:

- jeweils jedes zweite Wochenende (von Freitag Uhr bis Sonntag Uhr);

- in den geraden Jahren das gesamte verlängerte Oster- und Pfingstwochenende sowie an Heiligabend und Weihnachten;
- in den ungeraden Jahren das gesamte verlängerte Auffahrts- und Fronleichnamswochenende sowie über Silvester/Neujahr.

Ausserdem ist der Vater berechtigt, das Kind/die Kinder für die Dauer von zwei/drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen; bei schulpflichtigen Kindern sind die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

Der Vater verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens zwei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Mutter abzusprechen.

Über ein weitergehendes Besuchsrecht verständigen sich die Eltern unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes/der Kinder.

Variante: Der Vater betreut das Kind/die Kinder vorwiegend:

Es gilt mindestens ein Besuchs- und Ferienrecht wie folgt:

Die Mutter ist berechtigt, das Kind/die Kinder auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wie folgt:

- jeweils jedes zweite Wochenende (von Freitag Uhr bis Sonntag Uhr);
- in den geraden Jahren das gesamte verlängerte Oster- und Pfingstwochenende sowie an Heiligabend und Weihnachten;
- in den ungeraden Jahren das gesamte verlängerte Auffahrts- und Fronleichnamswochenende sowie über Silvester/Neujahr.

Ausserdem ist die Mutter berechtigt, das Kind/die Kinder für die Dauer von zwei/drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen; bei schulpflichtigen Kindern sind die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

Die Mutter verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens zwei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem Vater abzusprechen.

Über ein weitergehendes Besuchsrecht verständigen sich die Eltern unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes/der Kinder.

5.

AHV-Erziehungsgutschriften

Anrechnung beim Elternteil, der überwiegend für die Kinderbetreuung zuständig ist.

Allfällige AHV-Erziehungsgutschriften sind ab Rechtskraft des Scheidungsurteils vollumfänglich der Mutter/dem Vater anzurechnen.

Die Parteien können jederzeit schriftlich zu Handen der Ausgleichskasse eine Abänderung dieser Regelung - d.h. eine Anrechnung beim anderen Elternteil bzw. eine je hälftige Anrechnung - vereinbaren.

Variante

Falls beide Elternteile die Kinderbetreuung zu gleichen Teilen vornehmen:

Allfällige AHV Erziehungsgutschriften sind den Eltern ab Rechtskraft des Scheidungsurteils je hälftig anzurechnen.

Die Parteien können jederzeit schriftlich zu Handen der Ausgleichskasse eine Abänderung dieser Regelung - d.h. eine Anrechnung der gesamten Erziehungsgutschrift bei nur einem Elternteil - vereinbaren.

	,	

Kinderunterhalt

6.1

Bar- und Betreuungsunterhalt

Ausdrücklich vorbehalten bleiben

Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich, bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung monatlich vorauszahlbare, ab Verfall zu 5 % verzinsliche und gerichtsüblich indexierte Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, wie folgt zu bezahlen:

Für[NAME	KIND] fü	ir die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
[MONAT JAHF	?]						
Barunterhalt von	CHF						
Betreuungsunterhalt von	CHF						
Für[NAME	_	ir die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
Barunterhalt von							
Betreuungsunterhalt von							
Für[NAME	_	ir die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
Barunterhalt von	CHF						
Betreuungsunterhalt von	CHF						
Für[NAME	-	ir die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
Barunterhalt von	CHF						
Betreuungsunterhalt von	CHF						

- Art. 276 Abs. 3 ZGB, wonach die Eltern in dem Masse von der Unterhaltspflicht befreit

werden, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus anderen Mitteln zu bestreiten.

- Art. 277 Abs. 2 ZGB, wonach die Eltern auch nach der Mündigkeit des Kindes für dessen Ausbildung aufzukommen haben, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

6.2

Ausserordentliche Kosten

Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich zudem, sich zu [........ %] an den ausserordentlichen Kosten gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB zu beteiligen, soweit nicht Dritte (insbesondere Versicherungen) für diese Kosten aufkommen.

Ausserordentliche Kosten für das Kind/die Kinder (zum Beispiel für Zahnkorrekturen und ähnliches) tragen die Eltern über diese Regelung hinaus gemeinsam nach ihren finanziellen Möglichkeiten, wobei der Vater/die Mutter bei einer gegenüber heute unveränderten finanziellen Situation jeweils mindestens ...% bezahlt, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen.

6.3

Unterdeckung [gegebenenfalls]

Mit dem oben festgesetzten Kinderunterhalt ist der gebührende Unterhalt nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge:

Für	[NAME	KIND]	für	die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
[MON	AT JAHR	<u>.</u>]							
Barunterhalt von		CHF							
Betreuungsunterhalt vo	n	CHF							
Für[MON <i>i</i>	-	_	für	die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
Barunterhalt von		CHF							
Betreuungsunterhalt vo	n	CHF							
Für[MONA	_	_	für	die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
Barunterhalt von		CHF							
Betreuungsunterhalt vo	n	CHF							
Für	-	-	für	die	Zeit	von	 [MONAT	JAHR]	bis
[MONA	AT JAHR	2]							

Betreuungsunterhalt von CHF	
7. Nachehelicher Unterhalt Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.	
Variante Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau gestützt auf Art. 125 ZGB einen monatlich ren, ab Verfall zu 5 % verzinslichen und gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeitrag willen:	
Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis [MONAT JAHR]: CHF	·
Von	.
Von	.
Variante bei Mankofall Mangels Leistungsfähigkeit kann vom Unterhaltsschuldner kein nachehelicher Unterhal den. Beim Berechtigten besteht ein monatliches Manko von CHF	t geleistet wer-
8. Berechnungsgrundlagen Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommen (netto p Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familien- oder Ausbildungszulagen) und E ausgegangen:	
8.1	
Ehemann CHF Ehefrau inkl. Kinder CHF	
8.2 Existenzminima	
Ehemann CHF	

9.

Indexklausel

Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (Ausgangspunkt Basis Index per Monat X von Y Punkten / Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird

jeweils auf 1. Januar proportional dem Indexstand im vorangegangenen November angepasst, erstmals per 1. Januar Der neue Unterhaltsbeitrag ist gemäss folgender Formel zu berechnen:

Neuer Unterhaltsbeitrag = Basis-Unterhaltsbeitrag x Neuer Index

Basisindex

Weist der Unterhaltsschuldner dem Unterhaltsberechtigten nach, dass sich sein Netto-Einkommen nicht entsprechend der Indexentwicklung verändert hat, so erfolgt die Anpassung lediglich im Verhältnis der effektiven Einkommensveränderung.

Eventuell, falls ein nachehelicher Unterhalt zugesprochen wurde

10.

Konkubinatsklausel

Lebt die berechtigte Person in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat), so reduzieren sich die vorstehenden, persönlichen Unterhaltsbeiträge nach sechsmonatiger Wohngemeinschaftsdauer um 50 %, soweit und solange das Konkubinat andauert. Die Unterhaltsbeiträge leben jedoch bei Beendigung des Konkubinats in der vereinbarten Höhe und Dauer wieder auf. Die Unterhaltsbeiträge fallen nach Ablauf von 5 Jahren vollständig dahin, solange die Wohngemeinschaft weiterhin andauert.

10.

Vorsorgerechtliche Ansprüche

Die Parteien vereinbaren die hälftige Teilung der während der Ehe bis zur Einreichung des Scheidungsbegehrens geäufneten Pensionskassenguthaben.

11.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die Parteien erklären, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung abgeschlossen ist. Jede Partei behält die Gegenstände, die sich in ihrem Besitz befinden und die Vermögenswerte, die auf sie lauten.

12.

Saldoklausel

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güter- und eherechtlich als vollständig auseinandergesetzt.

13.

Kosten

Die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Ehemann	Unterschrift Ehefrau